

## **1. Verordnung**

**zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in 63674 Altenstadt vom 23. Oktober 2001.**

### **Taxen – Tarif**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Personenbeförderungsgesetz (GVBl. I S. 370), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird folgende

## **1. Verordnung**

zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in 63674 Altenstadt vom 23.10.2001 festgesetzt:

### **Artikel 1**

§ 2 erhält folgende Neufassung:

#### **§ 2**

#### **Beförderungsentgelte**

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartepreis und den Zuschlägen zusammen.

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Der Grundpreis beträgt  | 2,10 Euro  |
| 2. Fahrpreis pro Kilometer<br>(Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede angefangene Teilstrecke 0,10 Euro)  | 1,50 Euro  |
| 3. Die Wartezeit pro Stunde<br>(einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten)<br>Die Schalteinheit beträgt für jede angefangene Zeiteinheit 0,10 Euro.<br>Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten. | 21,00 Euro |

(2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben. Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis zu vergüten.

(3) Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs nach § 1 liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Geltungsbereich nach § 1 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

## Artikel 2

§ 3 erhält folgende Neufassung:

### § 3 Zuschläge

Die Beförderung von Kleingepäck bis 5 kg ist	frei
Für Gepäck von 5 bis 25 Kg wird ein Zuschlag erhoben von	0,50 Euro
Für Gepäck über 25 Kg wird ein Zuschlag erhoben von	0,60 Euro
Für lebende Tiere wird ein Zuschlag je Tier erhoben von (Blindenführhunde sind frei)	0,50 Euro
Für die Benutzung von Großraumtaxen wird ab dem 5. Fahrgast ein einmaliger Zuschlag erhoben von	5,00 Euro

## Artikel 3

Vorstehende 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in 63674 Altenstadt vom 23.10.2001 tritt am

01. Juni 2008

in Kraft.

63674 Altenstadt, 27.03.2008

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Altenstadt

  
- Syguda -  
Bürgermeister

